

## Jugendordnung der Sportjugend im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.

### § 1 Name und Wesen

Die Sportjugend Sachsen-Anhalt ist der Jugendverband des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB). Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitglieder des LSB, die das 27. Lebensjahr (lt. KJHG) noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten Jugendvertreter/innen bilden die Sportjugend Sachsen-Anhalt. Diese gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

### § 2 Grundsätze

Die Sportjugend Sachsen-Anhalt bekennt sich zu einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Sie vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Sie fördert die soziale Integration. Die Sportjugend Sachsen-Anhalt tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, gewalttätigen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Sie betrachtet die Prinzipien des Gender Mainstreamings als eine Querschnittsaufgabe. Als Anbieter offener Jugendarbeit ist die Sportjugend Sachsen-Anhalt zur Kooperation mit allen Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit. Sie setzt sich für den Schutz und den Erhalt der Umwelt ein.

### § 3 Zweck und Ziel

Die Sportjugend Sachsen-Anhalt koordiniert und unterstützt die sportliche und allgemeine Jugendarbeit in den Sportvereinen und Verbänden und vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des LSB. Kernstück ihrer Arbeit ist die Wissens- und Kompetenzvermittlung durch außerschulische Jugendbildung im Sport. Sie trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei, fördert Fähigkeiten zum sozialen Verhalten, regt zum bürgerschaftlichen Engagement der sporttreibenden Jugend an und weckt durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zum interkulturellen Lernen.

### § 4 Organe

Organe der Sportjugend Sachsen-Anhalt sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

### § 5 Vollversammlung

#### 1. Stellung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend.

#### 2. Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich aus dem Hauptausschuss und weiteren Delegierten der Sportjugenden der Stadt-, Kreissportbünde und der Landesfachverbände zusammen.

Die Stadt- und Kreissportjugenden entsenden die Hauptausschussmitglieder und entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder (bis zu 26 Jahren):

6.000	bis	8.000	1 weiteren Delegierten
	bis	10.000	2 weitere Delegierte
	bis	12.000	3 weitere Delegierte
	über	12.000	4 weitere Delegierte

Die Sportjugenden der Landesfachverbände entsenden die Hauptausschussmitglieder und entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder (bis zu 26 Jahren):

2.000	bis	4.000	1 weiteren Delegierten
	bis	6.000	2 weitere Delegierte
	bis	8.000	3 weitere Delegierte
	bis	10.000	4 weitere Delegierte
	über	10.000	5 weitere Delegierte

#### 3. Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Bestätigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Jugendordnung
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

#### 4. Zusammentritt

Die Vollversammlung tritt alle 4 Jahre zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Stadt- und Kreissportjugenden und Sportjugenden der Landesfachverbände oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

#### 5. Einladung

Der Vorstand lädt durch schriftliche Information an die Stadt- und Kreissportjugenden sowie die Sportjugenden der Landesfachverbände mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin zur Vollversammlung ein. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Delegierten sollte prozentual deren Anteil in den jeweiligen Mitgliedsorganisationen entsprechen. Mindestens 1/3 der benannten Delegierten sollten unter 27 Jahre alt sein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

#### 6. Anträge

Anträge zur Vollversammlung können nur von den Sportjugenden der Stadt- und Kreissportbünde, den Sportjugenden der Landesfachverbände und vom Vorstand der Sportjugend Sachsen-Anhalt gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der Sportjugend Sachsen-Anhalt mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

#### 7. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

#### 8. Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für eine Funktion bzw. einen Fachbereich nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, die Aufgabe zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmungen mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

#### § 6 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand der Sportjugend Sachsen-Anhalt,
- den Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern der Sportjugenden in den Stadt- und Kreissportbünden,
- den Vorsitzenden der Sportjugenden der Landesfachverbände
- je einem/r Vertreter/in der außerordentlichen Mitgliedsverbände (beratend).

Die Vertretung durch die/ den jeweilige/n stellvertretende/n Vorsitzende/n ist möglich. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Bestätigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Bestätigung von Vorstandsmitgliedern

Über Termin und Ort der Zusammenkunft des Hauptausschusses beschließt der Vorstand. Im Übrigen gelten folgende in § 5 stehende Punkte entsprechend. (5. Einladung, 6. Anträge, 7. Beschlussfähigkeit und 8. Abstimmungen).

### § 7 Vorstand

#### 1. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand der Sportjugend Sachsen-Anhalt wird von der Vollversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende/ Vorsitzender
- stellv. Vorsitzende/ Vorsitzender
- Schatzmeisterin/ Schatzmeister  
(Eine dieser drei Funktionen muss durch eine weibliche Person ausgeübt werden.)
- Jugendsprecherin
- Jugendsprecher  
(beide müssen bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein)
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- Geschäftsführerin/ Geschäftsführer (beratende Stimme)
- Geschäftsführerin/ Geschäftsführer der Bildungs- u. Freizeitstätte Schierke (beratende Stimme)

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wenn

- weniger als acht Personen in den Vorstand gewählt wurden,
- gewählte Vorstandsmitglieder ausscheiden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/ Vorsitzender,
- stellvertretende/r Vorsitzende/ Vorsitzender,
- Schatzmeisterin/ Schatzmeister,
- Geschäftsführerin/ Geschäftsführer (beratende Stimme).

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Im Falle des Vertrauensentzuges gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, durch Zweidrittelmehrheit diese von ihren Aufgaben zu entbinden. Der nächstfolgende Hauptausschuss entscheidet dann über die weitere Verfahrensweise.

#### 2. Vertretung

Die/ der Vorsitzende und die/ der Stellvertreter/in vertreten die Sportjugend Sachsen-Anhalt. Die/ der Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Die/ der Vorsitzende gehört gemäß der Satzung des LSB Sachsen-Anhalt e.V. dem Präsidium des LSB an.

#### 3. Arbeitsweise

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LandesSportBundes, der Jugendordnung der Sportjugend Sachsen-Anhalt sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann dem geschäftsführenden Vorstand Entscheidungsbefugnisse übertragen.

#### 4. Aufgaben des Vorstandes

Die Arbeit des Vorstandes ist auf folgende Bereiche ausgerichtet:

- Jugendbildung,
- Projektarbeit,
- sportliche Jugendarbeit,
- Jugendsozialarbeit,
- Ferienmaßnahmen/ internationale Begegnungen,
- politische Jugendarbeit,
- Finanzen
- zielgruppenorientierte und geschlechtsspezifische Angebote,
- Schule und Verein,
- Öffentlichkeitsarbeit.

#### § 8 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Lösung seiner Aufgaben kann der Vorstand zeitweilig Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen. Er sollte dazu personelle Vorschläge von den Stadt- und Kreissportjugenden sowie den Sportjugenden der Landesfachverbände einholen. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand berufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie geben Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes.

#### § 9 Geschäftsführung

Die Sportjugend Sachsen-Anhalt unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem/r Geschäftsführer/in geleitet wird. Der/die Geschäftsführer/in und weiteres Personal werden auf Vorschlag des Vorstandes der Sportjugend vom LSB Sachsen-Anhalt eingestellt. Die Geschäftsstelle der Sportjugend Sachsen-Anhalt arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes.

#### § 10 Jugendordnung für die Sportjugenden der Kreis-, Stadtsportbünde sowie der Landesfachverbände

Arbeitsgrundlagen für die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportjugenden der Kreis- und Stadtsportbünde und der Landesfachverbände sind die Beschlüsse ihrer Organe und ihre Jugendordnungen. Die Jugendordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Jugendordnung und zu Beschlüssen der Sportjugend Sachsen-Anhalt stehen. Zweck, Grundsätze und Ansehen der Sportjugend Sachsen-Anhalt dürfen nicht gefährdet werden.

#### § 11 Auflösung

Die Auflösung der Sportjugend Sachsen-Anhalt kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung geht das Vermögen der Sportjugend ausschließlich in das Vermögen des LSB Sachsen-Anhalt e.V. über.

**Diese Jugendordnung wurde am 12.09.2010 auf der 7. Ordentlichen Vollversammlung der Sportjugend Sachsen-Anhalt in Schierke beschlossen. Gleichzeitig wurde die bisher gültige Jugendordnung außer Kraft gesetzt.**